

Corona-Krise – Homeoffice-Pauschale!

Können Sie sich noch an das Thema in unserem Editorial **April 2019** erinnern? *Phantomlohn!*

Ein Jahr später – in der Ausgabe unseres Editorials **April 2020** -, die Coronavirus-Pandemie hatte uns bereits fest im Griff, erschien uns dieses Thema wie ein „*verregnetes Ostern*“

In der **aktuellen Ausgabe April 2021** sind Themen wie in der Ausgabe 4/2019 kaum noch zu vermitteln, da die Pandemie alles in den Schatten stellt, was sonst noch interessieren könnte. Auch wir können und wollen uns in unserer monatlichen Reihe nicht gegen den Mainstream stemmen und informieren deshalb über ein Thema, das uns die Corona-Krise durch die damit zusammenhängenden Kontaktbeschränkungen beschert: *Homeoffice!*

Die neue Home-Office-Pauschale

Im Jahressteuergesetz 2020 ist geregelt,

„wer im Home-Office arbeitet, kann bei den Steuerveranlagungen für 2020 und für 2021 für jeden Tag einen Pauschalbetrag von 5,00 EUR als Werbungskosten abziehen.

Das ganze gedeckelt auf maximal 600 € im Jahr.“

Dieser Höchstbetrag bedeutet, dass dieser bei 120 Tagen (x 5,00 EUR) im Jahr ausgeschöpft ist. Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber keine besonderen Voraussetzungen an den Arbeitsplatz stellt, um die Pauschale zu erhalten. Im Gegensatz zu Vorgaben im Zusammenhang mit einem häuslichen Arbeitszimmer, reicht das Arbeiten am Küchentisch, in einer Arbeitsecke oder in einem abgetrennten Raum.

Trotz der pragmatischen Arbeitsplatzvorgabe bleiben Fragen, die wir versuchen nachstehend zu beantworten:

Frage: Wann muss gearbeitet werden, um die Pauschale zu erhalten?

Antwort. Der Gesetzestext ist deutlich! Wörtlich heißt es in § 4 Abs. 5 EStG „... *kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich** in der häuslichen Wohnung ausübt und **keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von fünf Euro abziehen, höchstens 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr.***“

Anmerkung: *Selbst am Wochenende ist es möglich, die Pauschale zu erhalten!*

Frage: Benötige ich eine Bescheinigung meines Arbeitgebers?

Antwort. NEIN, das ist nicht erforderlich.

Dr. Rolf Möhlenbrock (Abteilungsleiter Steuern im Bundesministerium der Finanzen) hat in einer Veranstaltung (Frankfurter Steuerfachtag) vorgetragen, dass *Arbeitnehmer **keine Bescheinigung des Arbeitgebers** benötigen.*

Die Steuerpflichtigen seien wie immer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Das genüge aber auch. Nachweise seien nicht erforderlich. Natürlich sollten Steuerpflichtige auf Nachfrage des Finanzamts aber in der Lage sein, die Tage zu benennen, an denen sie ausschließlich im Home-Office gearbeitet haben. Besondere Formvorschriften sind dabei allerdings nicht zu beachten

Frage: Wann ist die Arbeit im Home-Office angesagt?

Antwort: Es spielt keine Rolle, aus welchem Grund die Tätigkeit im Home-Office erfolgt. Selbst ein Zusammenhang mit der Corona-Pandemie muss nicht gegeben sein. Unerheblich ist auch, ob für die Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Entscheidend ist allein, dass am jeweiligen Heimarbeitsstag **keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte** aufgesucht wird.

Beispiele: Kurzbesuch des Betriebes am Morgen, schließt die Home-Office-Pauschale an diesem Tag aus.

Wenn Sie eine Dienstreise unternehmen, ist ebenfalls keine Home-Office-Pauschale möglich.

Frage: Wie lange muss im Home-Office gearbeitet werden?

Antwort: Der Gesetzgeber hat keine Mindestdauer bestimmt, wie lange im Home-Office gearbeitet werden muss, damit die Pauschale für den jeweiligen Kalendertag angesetzt werden kann.

Frage: Ist es schädlich, wenn ich tagsüber das Home-Office verlasse?

Antwort: NEIN! Der Gesetzeswortlaut macht hierzu keinerlei Vorgaben. Man kann feststellen, es ist alles erlaubt, außer an dem Tag an einem anderen Ort zu arbeiten.

Frage: Kann eine Monatskarte und die Home-Office-Pauschale gleichzeitig erklärt werden?

Antwort: Ja, das ist möglich. Entscheidend ist allein, dass an den jeweiligen Tagen nicht gleichzeitig die Entfernungspauschale beansprucht wird.

Hinweise: Der Gesetzgeber hat sich daher auch entschieden, die mehrfache Inanspruchnahme bei mehreren Haushaltsmitgliedern zuzulassen. Sind mehrere Haushaltsmitglieder im Home-Office tätig – z. B. bei einer Wohngemeinschaft –, kann jeder die Tagespauschale bis zu einem Maximalbetrag von 600,00 EUR im Jahr absetzen.

FAZIT: Auch Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, können mehrfach die Home-Office-Pauschale nutzen.

Was nicht geht, ist bei mehreren Jobs die Home-Office-Pauschale mehrmals pro Tag anzusetzen.

Neben der Home-Office-Pauschale können die Aufwendungen für Arbeitsmittel (z. B. die Kosten für einen Schreibtisch, ein Bücherregal oder einen PC) zusätzlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden.

Beraterhinweis:

*Bei der Steuerveranlagung für 2020 ist die neue Sofortabschreibung für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter **noch nicht möglich**. Diese Vergünstigungen gelten erst ab dem Veranlagungszeitraum 2021.*

Die Home-Office-Pauschale ist in den Arbeitnehmer-Pauschbetrag einzubeziehen. Bei Arbeitnehmern wirkt sie sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn – ggf. zusammen mit anderen Werbungskosten – der Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. von 1.000 € im Jahr überschritten wird.

Beim Betriebsausgabenabzug bedarf es der einzelnen und getrennten Aufzeichnung (§ 4 Abs. 7 EStG). Die Kosten sind auf einem eigenen Konto zu buchen. Es dürfte ausreichen, wenn dies im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgt. Ob die Finanzverwaltung eine monatliche Verbuchung erwartet, bleibt allerdings abzuwarten.

Abschließend soll der Hinweis nicht fehlen, neben der oben dargestellten Home-Office-Pauschale auf das klassische Arbeitszimmer hinzuweisen.

Auch wenn Sie bislang kein Arbeitszimmer geltend gemacht haben, kann sich die Ausgangslage durch die Corona-Krise geändert haben, da z. B. der Betrieb zeitweise komplett geschlossen wurde und somit der gewohnte Arbeitsplatz im Unternehmen nicht mehr zur Verfügung steht.

Sollten Sie zu diesen oder anderen Themen noch Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG, Ihnen dabei behilflich zu sein.

bleiben Sie gesund!!

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©